

AUSLEGUNGSEXEMPLAR

gemäß §3 Abs.2 BauGB

Ausgehängt am: 26.05.2021

Abzunehmen am: 28.06.2021

Abgenommen am:

Siegel

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Gemeinde Retschow

Amt Bad Doberan-Land / Landkreis Rostock / Land Mecklenburg-Vorpommern

Änderung des Flächennutzungsplans

im Teilbereich Sonderbaufläche Erneuerbare Energie

Gemäß §3 Abs.2 BauGB werden zum o.g. Vorhaben wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.

Behörde/ Träger öffentlicher Belange/Umweltverbände	Stellungnahme vom
Landkreis Rostock, Amt für Kreisentwicklung	15.04.2021
Landkreis Rostock, Untere Bodenschutzbehörde	10.03.2021
Landkreis Rostock, Untere Naturschutzbehörde Umweltamt, SG Naturschutz/Landschaftspflege	22.04.2021
Landkreis Rostock, Untere Wasserbehörde	24.03.2021
StALU MM Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg	31.03.2021
WBV Wasser- und Bodenverband Hellbach-Conventer Niederung	09.04.2021
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND-Gruppe Bad Doberan und Umgebung	25.03.2021
Landesjagdverband	18.03.2021

Landkreis Rostock

Der Landrat
Amt für Kreisentwicklung



Landkreis Rostock - August-Bebel-Straße 3 - 18209 Bad Doberan

**Amt Bad Doberan-Land
Kammerhof 3
18209 Bad Doberan**

Bei Rückfragen und Antworten:
Außenstelle Bad Doberan

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 086-320a-FP00102-
E210226

Name: Annemarie Hase
Telefon: +49 3843 755-61121
Telefax: +49 3843 755-10800
E-Mail: Annemarie.Hase@lkros.de
Zimmer: Haus II - Zimmer U2.10

Datum: 15.04.2021

Änderung des Flächennutzungsplanes / Teilbereich Sonderbaufläche Erneuerbare Energie

hier: Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Landkreis Rostock als Träger öffentlicher Belange wird folgende Stellungnahme zum oben genannten Planentwurf (Stand: 26.02.2021) abgegeben:

Die Gemeinde Retschow beabsichtigt mit der Änderung ihres Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände der ehemaligen Deponie Stülow zu schaffen.

1. Verfahrensvermerke

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Verfahrensvermerke zu siegeln und vom Bürgermeister zu unterschreiben sind. Die Verfahrensvermerke dienen dem Nachweis der rechtskonformen Durchführung des Planaufstellungsverfahrens. Sie können unter Umständen bei der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Bedeutung sein. Durch ihre Unterzeichnung und Siegelung erhalten sie den Charakter und die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Inhaltlich müssen sie daher eindeutig sein und dem vollständigen Verfahrensverlauf entsprechen.

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

2. Regionalplanung

Aus regionalplanerischer Sicht ist zum Vorentwurf folgendes anzumerken:

Gemäß Kap. 5.3 Energie LEP (2016) sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere u. a. auf endgültig stillgelegten Deponien errichtet werden. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung befindet sich auf dem Gelände der ehemaligen Deponie Stülow; somit entspricht die Planung diesen Regelungen des LEP.

Im RREP (2011) ist die Fläche zwar als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gekennzeichnet, eine intensive landwirtschaftliche Nutzung ist aber aufgrund der Vornutzung nicht möglich. Es gibt daher keine Anhaltspunkte, dass die vorliegende Planung den Festsetzungen des LEP (2016) und RREP (2011) entgegensteht.

3. Durch das Amt für Kreisentwicklung wurden die berührten Fachämter des Landkreises Rostock beteiligt.

Die in der Anlage beigefügten Fach Stellungnahmen der Ämter:

- Amt für Straßenbau und –verkehr (Amt 65)
 - 652 Straßenverkehr vom 31.03.2021

- Umweltamt (Amt 66)
 - 662 Untere Wasserbehörde vom 24.03.2021
 - 664 Untere Bodenschutzbehörde vom 10.03.2021
 - 665 Untere Immissionsschutzbehörde vom 26.03.2021

sind Bestandteile dieser Stellungnahme.

Die für die Satzung relevanten Inhalte der Fach Stellungnahmen sind gleichfalls entsprechend zu berücksichtigen. Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zeitnah nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Fink
Amtsleiter

Anlage:

Stellungnahmen der Fachbehörden des Landkreises Rostock

Landkreis Rostock, Amt für Kreisentwicklung	Stellungnahme vom 15.04.2021	Abwägungsergebnis:	Reg.-Nr. 2
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch den Landkreis Rostock als Träger öffentlicher Belange wird folgende Stellungnahme zum oben genannten Planentwurf (Stand: 26.02.2021) abgegeben:</p> <p>Die Gemeinde Retschow beabsichtigt mit der Änderung ihres Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände der ehemaligen Deponie Stülow zu schaffen.</p> <p>1. Verfahrensvermerke</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass alle Verfahrensvermerke zu siegeln und vom Bürgermeister zu unterschreiben sind. Die Verfahrensvermerke dienen dem Nachweis der rechtskonformen Durchführung des Planaufstellungsverfahrens. Sie können unter Umständen bei der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Bedeutung sein. Durch ihre Unterzeichnung und Siegelung erhalten sie den Charakter und die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Inhaltlich müssen sie daher eindeutig sein und dem vollständigen Verfahrensverlauf entsprechen.</p> <p>2. Regionalplanung</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht ist zum Vorentwurf folgendes anzumerken:</p> <p>Gemäß Kap. 5.3 Energie LEP (2016) sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere u. a. auf endgültig stillgelegten Deponien errichtet werden. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung befindet sich auf dem Gelände der ehemaligen Deponie Stülow; somit entspricht die Planung diesen Regelungen des LEP.</p> <p>Im RREP (2011) ist die Fläche zwar als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gekennzeichnet, eine intensive landwirtschaftliche Nutzung ist aber aufgrund der Vornutzung nicht möglich. Es gibt daher keine Anhaltspunkte, dass die vorliegende Planung den Festsetzungen des LEP (2016) und RREP (2011) entgegensteht.</p> <p>3. Durch das Amt für Kreisentwicklung wurden die berührten Fachämter des Landkreises Rostock beteiligt.</p>	<p><u>zu 1.:</u> Die Verfahrensvermerke wurden so geändert, dass alle gesiegelt und vom Bürgermeister unterschrieben werden können.</p> <p><u>zu 2.:</u> Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die beabsichtigte Nutzung den Festsetzungen des Landesraumentwicklungsprogramms (LEP 2016) und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP 2011) nicht entgegensteht.</p> <p><u>zu 3.:</u> Die Fachstellungen werden berücksichtigt.</p>	

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Wasserbehörde

Güstrow, 24.03.2021
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-159

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 086-320a-FP00102-E210226
Vorhaben: Änderung Flächennutzungsplan / Teilbereich Sonderbaufläche Erneuerbare Energie
Vorhabensträger: Gemeinde Retschow

Aus Sicht der Untere Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplan / Teilbereich Sonderbaufläche Erneuerbare Energie.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schullig

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Bodenschutzbehörde

Güstrow, 10.03.2021
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-159

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 086-320a-FP00102-E210226
Vorhaben: Änderung Flächennutzungsplan / Teilbereich Sonderbaufläche
Erneuerbare Energie
Vorhabensträger: Gemeinde Retschow

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde gibt es keine Einwände gegen den vorgelegten F-Plan-Entwurf.

Die Änderung betrifft die Fläche der ehemaligen Deponie Stülow, auf der die Errichtung einer PV-Anlage geplant ist. Die bodenschutzfachlichen Anforderungen (unbedingte Verhinderung jeglicher Beschädigung der Abdeckschicht und der wasserableitenden Einrichtungen) wurden der Gemeinde im B-Plan-Verfahren mitgeteilt.

gez. Hadler

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

Güstrow, 26.03.2021
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-159

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 086-320a-FP00102-E210226
Vorhaben: Änderung Flächennutzungsplan / Teilbereich Sonderbaufläche Erneuerbare Energie
Vorhabensträger: Gemeinde Retschow

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Natermann

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Güstrow, 22.04.2021
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-159

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 086-320a-FP00102-E210226
Vorhaben: Änderung Flächennutzungsplan / Teilbereich Sonderbaufläche Erneuerbare Energie
Vorhabensträger: Gemeinde Retschow

Aus Sicht der Untere Naturschutzbehörde bestehen keine Anmerkungen gegen den o.g. F-Plan-Vorentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Duwe

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**

Amt Bad Doberan-Land
- 6. APR. 2021
Eingegangen



StALU Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Amt Bad Doberan Land
Kammerhof 3
18209 Bad Doberan

bearbeitet von: Marcel Stehle
Telefon: 0385 588-67122
E-Mail: marcel.stehle
@stalumm.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: StALUMM – 12z-030/21
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 31.03.2021

**Änderung des Flächennutzungsplans - Teilbereich Sonderbaufläche Erneuerbare Energie der
Gemeinde Retschow, Vorentwurf, Ihr Schreiben vom 02.03.2021**

Sehr geehrte Frau Jeske,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab:

Aus Sicht des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) gibt es zum o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Um die Beachtung folgender Hinweise wird gebeten.

Fachbereich Wasser:

Ver- und Entsorgungsleitungen sowie wasserwirtschaftliche Anlagen, die sich im Zuständigkeitsbereich des StALU MM befinden, sind nicht betroffen. Das Gleiche gilt für Gewässer I. Ordnung.

Mögliche Maßnahmen am im Vorhabengebiet befindlichen Gewässer II. Ordnung sind mit dem unterhaltungspflichtigen WBV sowie der hier zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock abzustimmen.

Die Änderung des FNP betrifft direkt kein nach WRRL berichtspflichtiges Gewässer. Hinweise aus Sicht der Gewässerkunde sind nicht erforderlich.

Fachbereich Bodenschutz:

Bodenschutzrechtliche Belange werden berührt. Gegen die Änderung des FNP gibt es keine Einwände. Die Änderung betrifft die Fläche der ehemaligen Deponie Stülow, auf der die Errichtung einer PV-Anlage geplant ist. Die bodenschutzfachlichen Anforderungen (unbedingte

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hausanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift
Dienstgebäude Bützow:**
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)
0385/588-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

Verhinderung jeglicher Beschädigung der Abdeckschicht und der wasserableitenden Einrichtungen) werden der Gemeinde im B-Plan-Verfahren mitgeteilt.

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig (§§ 8,9,10,13 Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 19.06.2020 i.d.F des BGBl. I, S.1387).

Bereich Immissionsschutz:

Hinsichtlich des Vorhabens möchte ich auf die südöstlich an das Deponiegelände angrenzende von der Stadt Bad Doberan betriebene nach dem BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Kompostierungsanlage für Grüngut hinweisen. Die abfallrechtliche Zuständigkeit für die Anlage liegt beim StALU MM.

Sonstige von unserer Behörde zu vertretende Belange sind vom o.g. Vorhaben nicht berührt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Silke Krüger-Piehl

Jeske, Carolin

Von: Sebastian Schubert <schubert@wbv-mv.de>
Gesendet: Freitag, 9. April 2021 14:09
An: Jeske, Carolin
Betreff: S 21-064-00 Gemeinde Retschow- Änderung des Flächennutzungsplans
Teilbereich Sonderbaufläche Erneuerbare Energie, Vorentwurf
Anlagen: S 21-064-00 ÜK.pdf

S 21-064-00 Gemeinde Retschow- Änderung des Flächennutzungsplans
Teilbereich Sonderbaufläche Erneuerbare Energie, Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Unterhaltungsverband für die Gewässer II. Ordnung stimmen wir dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zu.

Am nordöstlichen Rand des angezeigten Teilbereiches verläuft das Gewässer

- Nr. 14/1/1/1 (Glashäger Bach)
- Siehe Karte im Anhang - PDF-Datei, Grundlage DTK10, DIN A4.

Auswirkungen auf Gewässer II. Ordnung sind aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich.

Hinweis:

- Siehe auch unsere Stellungnahmen zum B-Plan Nr. 5 (Unser Zeichen S 20-094).

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie diese Stellungnahme auch in Papierform erhalten möchten.

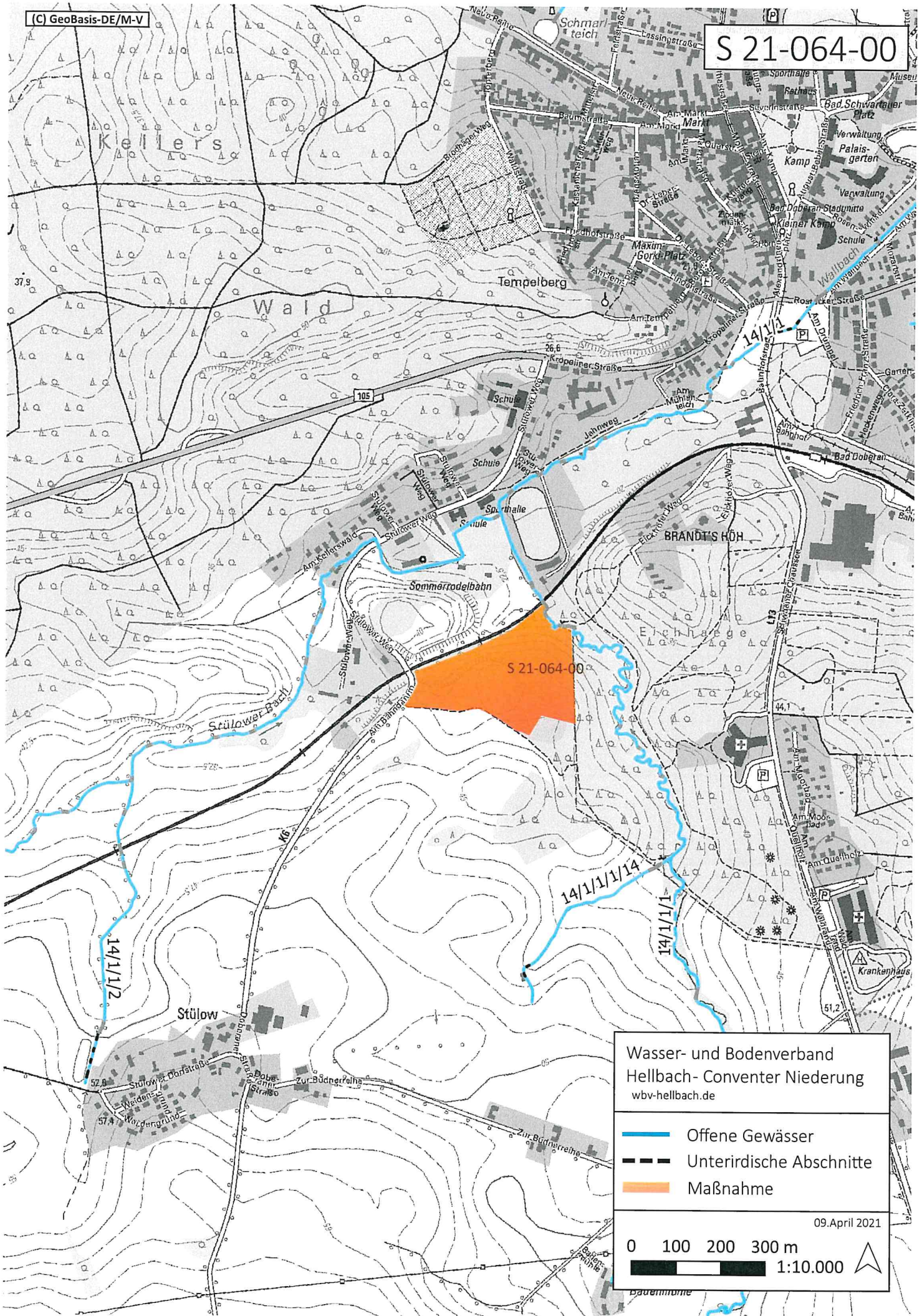
Wenn Sie Fragen haben erreichen Sie uns unter den unten angegebenen Telefonnummern.

Freundliche Grüße
Sebastian Schubert

—
Dipl.-Ing. Sebastian Schubert
Verbandsingenieur

Wasser- und Bodenverband
Hellbach – Conventer Niederung
Wismarsche Straße 51 | 18236 Kröpelin

Telefon 038292-7326 | Mobil 017 59 78 58 38
schubert@wbv-mv.de | wbv-hellbach.de



Wasser- und Bodenverband
 Hellbach- Converter Niederung
 wbv-hellbach.de

- Offene Gewässer
- - - Unterirdische Abschnitte
- Maßnahme

09. April 2021
 0 100 200 300 m
 1:10.000



BUND-Gruppe Bad Doberan und Umgebung c/o
Carsten Großmann

Amt Bad Doberan Land
Bauamt
SB Bauleitplanung
Frau Jeske
Kammerhof 3
18209 Bad Doberan

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

BUND-Gruppe Bad Doberan und
Umgebung
des BUND-Landesverbandes
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Absender dieses Schreibens:
Vorsitzender:
Carsten Großmann
Kollbruchweg 33
18209 Bad Doberan

Zusendung per Mail – bedingt durch Corona-Pandemie

Bad Doberan, den 25.03.2021

B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Retschow (OT Stülow)
Unser Zeichen 149-21 &
Änderung FNP „Teilbereich Sonderbaufläche Erneuerbare Energien“ der Gemeinde
Retschow (OT Stülow)
Unser Zeichen 148-21
im Parallelverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Jeske,

wir danken für Ihr obiges Schreiben und die Beteiligung im Verfahren. Als anerkannter Naturschutzverband, in diesem Fall vertreten durch die Ortsgruppe „Bad Doberan und Umland“, nehmen wir, gemäß unseren satzungsmäßigen Zielen und unseren gesetzlichen Rechten entsprechend, von unserem Beteiligungsrecht an dem o.g. Verfahren hiermit Gebrauch und geben folgende Stellungnahme ab.
Da es sich bei o.g. Verfahren im Parallelverfahren um den gleichen Sachverhalt handelt, haben wir beide Verfahren in dieser Stellungnahme zusammengefasst.

Der BUND begrüßt diese Maßnahme und stimmt dieser als Ausnahme nur unter Erfüllung nachfolgenden Bedingungen zu:

Diese Ausnahme bezieht sich ausschließlich auf diese einmalige und eingegrenzte Maßnahme, zur Errichtung Erneuerbarer Energien auf einem ehemaligen Deponiegelände, im Bereich eines Schutzgebietes (LSG) dieses Verfahrens.

Daraus leiten sich keinerlei Rechtsanspruch, bzw. eine negative Beispielwirkung her und stellen keine Aufweichung unserer sonstigen Ablehnung von Eingriffen in ein LSG dar.

- Die Ausnahme betrifft ausschließlich die Nutzung des Gebiets der ehemaligen Deponie, direkt neben dem Gelände der Bundesbahn.
Da augenscheinlich auch die Deponie ein Schutzgut des LSG ist, zeitgleich aber laut EEG zu den privilegierten Flächen für EE zählt, stellt dies in unseren Augen einen konsequenten Standpunkt und eine zulässige Ausnahme aus der Schutzgebietsordnung dar. Die Gewinnung und Nutzung

BUND-Gruppe im anerkannten Naturschutzverband BUND LV MV e.V. nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz und § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), Deutsche Sektion von Friends of the Earth International

Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN: DE36 1405 2000 0370033370, BIC: NOLADE21LWL
Kennwort: BUND Bad Doberan

regenerativer Energien ist **DER** entscheidende Faktor zum Klimaschutz – Klimaschutz ist eine Basis für den Naturschutz.

Hier handelt es sich daher, aus unserer Sicht, um überwiegende Gründe des Allgemeinwohls und der verfassungsmäßigen Daseinsvorsorge.

Damit wäre eine Herausnahme aus dem LSG obsolet.

Eine negative Beispielwirkung ist durch die bedingende Kopplung an die Deponie aus unserer Sicht nicht gegeben und steht nicht zu befürchten.

Anfallende Niederschlagswässer sind vor Ort aufzufangen und der Grundwasserneugewinnung zu zuführen.

- Sollte dennoch eine Herausnahme aus dem LSG, lt. Meinung der UNB, der einzig gangbare Weg sein, können wir dem nur ausnahmsweise zustimmen, wenn:

Die Herausnahme aus dem LSG temporär und an die Nutzung der Anlage gebunden ist.

Dabei muss der Schutzstatus aufgrund der nur temporären Nutzung erhalten bleiben.

Nach Aufgabe der Nutzung das Gebiet wieder an das LSG zurück fällt.

Eine ausreichend gesicherte Rückbauverpflichtung für diesen Fall sicher gestellt ist Ausgleichsmaßnahmen nur in Form realer Maßnahmen auf dem eigenen Gemeindegebiet erfolgt.

Jegliche Geldleistung, auch in sogenannten Ökopunkten, wird von uns strikt abgelehnt.

Das Gemeindegebiet Retschow ist mehr als ausreichend groß und enthält aus unserer Sicht mehr als genug eigenen Kompensationsflächen und –möglichkeiten. Ein Grün- und Landschaftsplan sowie eine Alternativprüfung fehlen in den vorgelegten Unterlagen vollständig.

Damit ist für uns eine Alternativprüfung nicht erfolgt.

Nach Möglichkeit sollte der Eingriff durch eine Ausweitung des Schutzgebietes an anderer Stelle kompensiert werden. Das ist durchaus im Gemeindegebiet möglich. Mit mind. extensivem Grün neue Lebensräume zwischen und unter den Anlagen ermöglichen.

Es muss eine geeignete, standortgerechte Pflege festgelegt werden, z.B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Der Einsatz von chemischen Mitteln zum Pflanzenschutz, zur Düngung oder zur Reinigung der Solarmodule muss ausgeschlossen werden.

Festlegung von Grünausgleichsmaßnahmen außerhalb der Anlage z.B. mit einer umgebenden Hecke von mind. 5 m Breite. Eine Biotopvernetzung z.B. zu umgebenden Gehölzbiotopen durch mind. 5 m breite Grünstreifen ist anzustreben.

Ein Zaun, der mindestens 20 cm über dem Boden frei lässt, um eine ausreichende Durchlässigkeit zumindest für kleine und mittlere Tierarten zu gewährleisten.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Wir bitten Sie, uns weiterhin gemäß NatSchAG M-V, BauGB zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


BUND-MITGLIED E.V.
GARTSCRUPPE
BAD DOBERAN &
UMLAND



Carsten Großmann
Vollmacht vorliegend

Torsten Peine

Verteiler: BUND Landesverband, SDW, LJV, NABU, LAV, Stadt Bad Doberan, UNB

BUND	Stellungnahme vom 25.03.2021	Abwägungsergebnis:	Reg.-Nr. UV01
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Jeske,</p> <p>wir danken für Ihr obiges Schreiben und die Beteiligung im Verfahren. Als anerkannter Naturschutzverband, in diesem Fall vertreten durch die Ortsgruppe „Bad Doberan und Umland“, nehmen wir, gemäß unseren satzungsmäßigen Zielen und unseren gesetzlichen Rechten entsprechend, von unserem Beteiligungsrecht an dem o.g. Verfahren hiermit Gebrauch und geben folgende Stellungnahme ab. Da es sich bei o.g. Verfahren im Parallelverfahren um den gleichen Sachverhalt handelt, haben wir beide Verfahren in dieser Stellungnahme zusammengefasst.</p> <p>Der BUND begrüßt diese Maßnahme und stimmt dieser als Ausnahme nur unter Erfüllung nachfolgenden Bedingungen zu:</p> <p>Diese Ausnahme bezieht sich ausschließlich auf diese einmalige und eingegrenzte Maßnahme, zur Errichtung Erneuerbarer Energien auf einem ehemaligen Deponiegelände, im Bereich eines Schutzgebietes (LSG) dieses Verfahrens.</p> <p>Daraus leiten sich keinerlei Rechtsanspruch, bzw. eine negative Beispielwirkung her und stellen keine Aufweichung unserer sonstigen Ablehnung von Eingriffen in ein LSG dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ausnahme betrifft ausschließlich die Nutzung des Gebiets der ehemaligen Deponie, direkt neben dem Gelände der Bundesbahn. Da augenscheinlich auch die Deponie ein Schutzgut des LSG ist, zeitgleich aber laut EEG zu den privilegierten Flächen für EE zählt, stellt dies in unseren Augen einen konsequenten Standpunkt und eine zulässige Ausnahme aus der Schutzgebietsordnung dar. Die Gewinnung und Nutzung regenerativer Energien ist DER entscheidende Faktor zum Klimaschutz – Klimaschutz ist eine Basis für den Naturschutz. Hier handelt es sich daher, aus unserer Sicht, um überwiegende Gründe des Allgemeinwohls und der verfassungsmäßigen Daseinsvorsorge. Damit wäre eine Herausnahme aus dem LSG obsolet. Eine negative Beispielwirkung ist durch die bedingende Kopplung an die Deponie aus unserer Sicht nicht gegeben und steht nicht zu befürchten. Anfallende Niederschlagswässer sind vor Ort aufzufangen und der Grundwasserneugewinnung zu zuführen. 	<p>Die Gemeinde bedankt sich für die Stellungnahme und nimmt zur Kenntnis, dass der BUND die Maßnahme zur Erzeugung von erneuerbarer Energie begrüßt.</p> <p><u>Niederschlagswasser</u> Mit der Errichtung der Photovoltaikmodule kommt zu einer sehr geringfügigen Versiegelung von Flächen. Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über die vorhandenen Einrichtungen zur geregelten Ableitung des Niederschlagswassers auf dem Deponiegelände (Randgraben, Wasserkaskade). Diese sind im Zuge der Stilllegung und Abdeckung der Deponie angelegt worden und sind in ihrer Form und Funktion zwingend zu erhalten.</p>	

BUND

Stellungnahme vom 25.03.2021(Fortsetzung)

Reg.-Nr. UV01

- Sollte dennoch eine Herausnahme aus dem LSG, lt. Meinung der UNB, der einzig gangbare Weg sein, können wir dem nur ausnahmsweise zustimmen, wenn:
- Die Herausnahme aus dem LSG temporär und an die Nutzung der Anlage gebunden ist.**
Dabei muss der Schutzstatus aufgrund der nur temporären Nutzung erhalten bleiben.
Nach Aufgabe der Nutzung das Gebiet wieder an das LSG zurück fällt.
Eine ausreichend gesicherte Rückbauverpflichtung für diesen Fall sicher gestellt ist
Ausgleichsmaßnahmen nur in Form realer Maßnahmen auf dem eigenen Gemeindegebiet erfolgt.
Jegliche Geldleistung, auch in sogenannten Ökopunkten, wird von uns strikt abgelehnt.
Das Gemeindegebiet Retschow ist mehr als ausreichend groß und enthält aus unserer Sicht mehr als genug eigenen Kompensationsflächen und –möglichkeiten.
Ein Grün- und Landschaftsplan sowie eine Alternativprüfung fehlen in den vorgelegten Unterlagen vollständig.
Damit ist für uns eine Alternativprüfung nicht erfolgt.
Nach Möglichkeit sollte der Eingriff durch eine Ausweitung des Schutzgebietes an anderer Stelle kompensiert werden. Das ist durchaus im Gemeindegebiet möglich.
Mit mind. extensivem Grün neue Lebensräume zwischen und unter den Anlagen ermöglichen.
Es muss eine geeignete, standortgerechte Pflege festgelegt werden, z.B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Der Einsatz von chemischen Mitteln zum Pflanzenschutz, zur Düngung oder zur Reinigung der Solarmodule muss ausgeschlossen werden.
Festlegung von Grünausgleichsmaßnahmen außerhalb der Anlage
z.B. mit einer umgebenden Hecke von mind. 5 m Breite. Eine Biotopvernetzung z.B. zu umgebenden Gehölzbiotopen durch mind. 5 m breite Grünstreifen ist anzustreben.
Ein Zaun, der mindestens 20 cm über dem Boden frei lässt,
um eine ausreichende Durchlässigkeit zumindest für kleine und mittlere Tierarten zu gewährleisten.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Wir bitten Sie, uns weiterhin gemäß NatSchAG M-V, BauGB zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

LSG

Der Antrag auf Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock gestellt. Das Verfahren zur Herausnahme wird längere Zeit in Anspruch nehmen, die Entscheidung, wie und wo der Ausgleich erfolgt, steht noch aus. Eine Kompensation in Form von Ökopunkten kommt für die Herausnahme von Flächen aus dem LSG generell nicht in Frage.

Ca. 50% der Gemeinde sind bereits Teil des LSG. Für die Eingliederung in das LSG werden zu gegebener Zeit geeignete Flächen auf deren Verfügbarkeit geprüft.

Mit der textlichen Festsetzung Nr. 1.4 des Bebauungsplans Nr.5 wird sichergestellt, dass die zulässigen baulichen Anlagen nur bis zum Zeitpunkt der Stilllegung der PV-Anlage zulässig sind. Als Folgenutzung wird Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

In der textlichen Festsetzung Nr. 3.1 des Bebauungsplans Nr.5 wird eine geeignete, standortgerechte Pflege verbindlich festgelegt. In dieser Festsetzung wird auch der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen

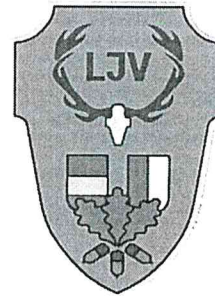
Schafbeweidung kommt für die Pflege der Flächen nicht in Frage, da es auf Grund von Vorkommen der Zauneidechse zu Zielkonflikten käme.

Die Verwendung von Reinigungsmitteln für die Module ist mit der textlichen Festsetzung Nr. 3.8 des Bebauungsplans Nr.5 ausgeschlossen.

In den örtlichen Bauvorschriften ist für Einfriedungen ein Mindestabstand von 15 cm zwischen Bodenoberfläche und Zaununterkante festgesetzt. Der Abstand von 15 cm ist ausreichend um die Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu gewähren.

Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Anerkannter Naturschutzverband gemäß § 63 LNatSchG



Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., Forsthof 1, 19374 Parchim OT Damm

Amt Bad Doberan-Land
SB Bauleitplanung
Kammerhof 3
18209 Bad Doberan

per e-Mail: carolin.jeske@doberan-land.de

Forsthof 1, · 19374 Parchim OT Damm
Telefon: (03871) 63 12-0
Telefax: (03871) 63 12-12
www.ljv-mecklenburg-vorpommern.de
E-Mail: info@ljv-mecklenburg-vorpommern.de

Damm, den 18.03.2021

Betreff:
Gemeinde Retschow
Änderung des Flächennutzungsplans / Teilbereich Sonderbaufläche Erneuerbare
Energie für den Bereich der Deponie Stülow

Ihr Schreiben per E-Mail vom 02.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung der Unterlagen den o.g. Vorgang betreffend bedanken wir uns recht herzlich und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Der Landesjagdverband M-V nimmt als anerkannter Naturschutzverband mit Sorge die zunehmende Bebauung von Ackerflächen zur Kenntnis. Nach nochmaliger Prüfung sehen wir die geplante Baumaßnahme und die dafür notwendige Änderung des Flächennutzungsplans äußerst kritisch. Umweltpolitisch ist die Erschließung und der Ausbau erneuerbarer Energien notwendig. Da Photovoltaik-Anlagen aber i.d.R. fest eingezäunt werden gehen wertvolle Lebensräume für Wildarten verloren und das Landschaftsbild wird nachhaltig beeinträchtigt.

Nach erneuter Prüfung bestehen seitens des Landesjagdverbandes M-V erhebliche Einwände gegen das geplante Bauvorhaben. Unsere vormalige Zustimmung müssen wir zurücknehmen. Der beabsichtigten Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet Kühlung stimmen wir ebenfalls nicht zu.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Voigt
stellv. Geschäftsführer

Landesjagdverband**Stellungnahme vom 18.03.2021****Reg.-Nr. UV02**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung der Unterlagen den o.g. Vorgang betreffend bedanken wir uns recht herzlich und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Der Landesjagdverband M-V nimmt als anerkannter Naturschutzverband mit Sorge die zunehmende Bebauung von Ackerflächen zur Kenntnis. Nach nochmaliger Prüfung sehen wir die geplante Baumaßnahme und die dafür notwendige Änderung des Flächennutzungsplans äußerst kritisch. Umweltpolitisch ist die Erschließung und der Ausbau erneuerbarer Energien notwendig. Da Photovoltaik-Anlagen aber i.d.R. fest eingezäunt werden gehen wertvolle Lebensräume für Wildarten verloren und das Landschaftsbild wird nachhaltig beeinträchtigt.

Nach erneuter Prüfung bestehen seitens des Landesjagdverbandes M-V erhebliche Einwände gegen das geplante Bauvorhaben. Unsere vormalige Zustimmung müssen wir zurücknehmen. Der beabsichtigten Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet Kühlung stimmen wir ebenfalls nicht zu.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Gemeinde bedankt sich für die Stellungnahme und bedauert die Ablehnung seitens des Landesjagdverbands.

Im Landesraumentwicklungsprogramm vom Mai 2016 gehören gemäß Satz 5.3 (9) stillgelegte Deponien zu den Standorten, die für Freiland-Photovoltaikanlagen vorrangig in Betracht kommen sollen. Der Bereich der ehemaligen Deponie Stülow gehört demnach zu den Vorzugsstandorten für die Nutzung von solarer Energie.

Auf der von der Änderung betroffenen Fläche gab es seit Inbetriebnahme der Deponie keine landwirtschaftliche Nutzung. Auf Grund der Vorbelastung des Bodens kann eine solche auch künftig nicht stattfinden.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr.5 wurde ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet, der Maßnahmen zum Schutz wildlebender Arten festlegt. Die Maßnahmen wurden in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.

Die geplante Photovoltaik-Anlage muss aus versicherungstechnischen Gründen eingezäunt werden. In den örtlichen Bauvorschriften wird festgesetzt, dass Einfriedungen einen Abstand von mind. 15 cm zwischen Zaununterkante und Bodenoberfläche aufweisen müssen, um die Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten.

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist ein gesamtgesellschaftliches Ziel. Bei der Standortsuche sind neben der Verfügbarkeit von Flächen viele weitere Faktoren zu berücksichtigen und diverse Belange gegeneinander abzuwägen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Bereitstellung von Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im konkreten Fall den Vorrang hat.